

Tarif 4 – Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe

Versicherungsumfang

Wählen Sie Ihren Versicherungsumfang: Die Leistungsbeschreibung ist lediglich eine Kurzübersicht.*		classic	comfort
Abhandenkommen und Beschädigung von Musikinstrumenten	Für Abhandenkommen, Beschädigung oder Vernichtung von Musikinstrumenten oder sonstigem Eigentum von Musikern besteht Versicherungsschutz, soweit die Sachen nicht als eingebracht im Sinne von § 701 BGB ff. gelten oder ein Verwahrungsvertrag nach § 688 BGB besteht Versicherungsschutz besteht nicht für bewachte Garderoben	5.000 EUR 10-fach max. p.a. 20 %, min. 50 EUR, max. 250 EUR	5.000 EUR 10-fach max. p.a. 20 %, min. 50 EUR, max. 250 EUR
Abhandenkommen von Tagungshabe und unbewachter Garderobe	Für das Abhandenkommen der Sachen von Tagungsgästen besteht Versicherungsschutz, soweit die Sachen nicht als eingebracht im Sinne von § 701 BGB ff. gelten oder ein Verwahrungsvertrag nach § 688 BGB besteht Versicherungsschutz besteht nicht für bewachte Garderoben	5.000 EUR 10-fach max. p.a. 20 %, min. 50 EUR, max. 250 EUR	5.000 EUR 10-fach max. p.a. 20 %, min. 50 EUR, max. 250 EUR
Abwasser- und Überschwemmungsschäden	Sachschäden durch Abwässer sowie durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer sind versichert	■	■
Ansprüche aus Benachteiligung	Ansprüche aus Benachteiligungen wegen der Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz	☑	☑
Ausfall von Alarmanlagen	Abhandenkommen von fremden Sachen nach Ausfall von Alarmanlagen	–	☑
Belegschafts- und Besucherhabe	Versicherungsschutz für Schäden an Belegschafts- und Besucherhabe besteht nicht nur für die Beschädigung, sondern auch für das Abhandenkommen sowie der Vernichtung von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher	bis 100.000 EUR 3-fach max. p.a.	☑
Bewirtung von Gästen	Bewirtung von Gästen auch außerhalb der Hotel- und Restaurationsräume	■	■
Bowling- und Kegelbahnen	Besitz und Betrieb von Bowling- und Kegelbahnen	■	■
Elektroanlagen, Photovoltaik	■ Vorhandensein von Hoch-, Niederspannungs- und Schwachstromanlagen sowie Transformatorenstationen und die gelegentliche genehmigte Abgabe von elektrischer Energie	■	■
	■ Als Betreiber einer stationären Photovoltaikanlage auf dem eigenen Versicherungsgrundstück ohne Leistungsbegrenzung	bis 300.000 EUR 3-fach max. p.a. für Vermögensschäden	☑ für Vermögensschäden
Erweiterter Strafrechtsschutz	Absicherung bspw. der Gerichtskosten in einem Straf-, Ordnungswidrigkeits-, oder Standesrechtverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte	■	■

■ = bis zur Höhe der Deckungssumme mitversichert (3-fach max. p.a.)

☑ = bis 3.000.000 EUR, 3-fach max. p.a.

– nicht versichert

* Der rechtsverbindliche Umfang des Versicherungsschutzes geht ausschließlich aus den für diesen Vertrag vereinbarten Versicherungsbedingungen hervor.

Freizeiteinrichtungen	Besitz und Betrieb von hoteleigenen Schwimmbädern, Solarien, Saunen, Sport-, Fitness-, und Wellnesanlagen sowie von Schießständen die keiner Genehmigungs- und Anzeigepflicht nach den dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen unterliegen, auch soweit diese Einrichtungen von Außenstehenden genutzt werden Besitz und Unterhaltung eines Freizeitgeländes inkl. Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie Minigolfanlagen	■	■
Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten	Die gesetzliche Haftpflicht des VN als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, auch wenn diese Dritten überlassen werden. Dabei ist die Bauherren-Haftpflicht ohne Bausummenbegrenzung mitversichert, sowie Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.	■	■
Hausbrauereien	Besitz und Betrieb von Hausbrauereien	■	■
Mietsachschäden	■ Mietsachschäden an gemieteten Gebäuden und Räumlichkeiten	bis 1.000.000 EUR 3-fach max. p.a. SB: 300 EUR	☑ SB: 500 EUR
	■ Mietsachschäden an beweglichen Sachen	bis 300.000 EUR 3-fach max. p.a. SB: 10%, min. 250 EUR, max. 2.500 EUR	☑ SB: 500 EUR
Nachhaftung	Nachhaftung für	10 Jahre	10 Jahre
Reklameeinrichtungen	Reklameeinrichtungen auch außerhalb des Betriebsgrundstückes	■	■
Säle	Besitz und Vermietung von Sälen für Veranstaltungen	■	■
Schlüsselschäden	■ Abhandenkommen von Schlüsseln, Codekarten und Transpondern, sofern sich diese rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Der Versicherungsschutz ist auf den Ersatz der Kosten zur Erneuerung oder Änderung der Schließanlage sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen und ein Objektschutz bis 14 Tage beschränkt. Mitversichert gelten Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs)	bis 100.000 EUR 3-fach max. p.a.	☑
	■ Abhandenkommen von Schlüsseln zu gemieteten, gepachteten oder geleasten Objekten	bis 100.000 EUR 3-fach max. p.a. SB: 500 EUR	☑ SB: 500 EUR
Umwelt-Haftpflicht	■ Umwelthaftpflicht-Basisrisiko: Versicherungsfälle durch Umwelteinwirkungen aus dem allgemeinen Umweltrisiko ■ WHG-Anlagen-Risiko: ■ Versicherungsfälle durch Umwelteinwirkungen aus Anlagen, die bestimmt sind, Benzin, Dieselöl, Heizöl (15.000 Liter je Betriebsstätte) zu lagern ■ Versicherungsfälle durch Umwelteinwirkungen aus Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden, soweit das Fassungsvermögen von 250 Litern/Kilogramm je Behältnis nicht überschritten wird und die Gesamtlagermenge unter 2.000 Litern/Kilogramm liegt	■ 1-fach max. p.a. (höchstens jedoch 4.000.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr) SB: 10%, min. 250 EUR, max. 1.000 EUR	■ 1-fach max. p.a. (höchstens jedoch 4.000.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr) SB: 10%, min. 250 EUR, max. 1.000 EUR

	■ Versicherungsfälle durch Umwelteinwirkungen aus Anlagen zur Lagerung von Flüssiggasen in bauartzugelassenen Behältnissen mit einem Gesamtfassungsvermögen von unter 3 Tonnen ■ <i>Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko:</i> Versicherungsfälle durch Umwelteinwirkung aus Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder aus dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Fett-, Benzin- und Ölabscheider		
Veranstaltungen	Veranstaltungen auf dem Betriebsgelände (nicht jedoch Veranstaltungen, die einer behördlichen oder sonstigen Genehmigungs- oder Erlaubnispflicht bedürfen) Ausrichtung von Veranstaltungen, Tagungen, Kurzveranstaltungen, Festveranstaltungen außerhalb des Betriebsgeländes	■	■
Verleih von Gastronomie-zubehör	Verleih von Gastronomiezubehör wie z. B. Festzelt-garnitur	■	■
Verehensklauseel	Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) noch nach den Besonderen- und Zusatzversicherungsbedingungen dieses Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind	–	■
Vertragliche Haftungsbeschränkung zugunsten des Versicherungsnehmers	Soweit die vom Versicherungsnehmer verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Vereinbarungen mit Lieferanten oder Kunden Haftungsausschlüsse oder Haftungseinschränkungen zugunsten des Versicherungsnehmers enthalten, wird sich der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers darauf nicht berufen	■	■
Vertragliche Haftungserweiterung	Mitversichert gelten Verträge mit genormten Inhalt, Regressverzicht, Rügeverzicht, Verlängerung der Gewährleistungsfrist, Freistellung des Auftraggebers/ Abnehmers	■	■
Vorsorgeversicherung	Hinzukommende neue Risiken fallen mit wenigen Ausnahmen automatisch unter den Versicherungsschutz, und zwar bis zur vollen vertraglichen Versicherungssumme	■	■
Wachhund	Halten und Hüten eines Wachhundes für betriebliche und berufliche Zwecke	■	■

Gastronomiespezifische Risiken

- **Verwahrungsrisiko** für eingebrachte **Sachen** der **Restaurantsgäste**: bis 5.000 EUR je Gast und Tag

Spezifische Risiken für Beherbergungsbetriebe

- **Besitz, Verwendung, Vermietung und Verleih** von Fahrrädern, Strandkörben, Liegestühlen, Kajaks, Kanus, Skiern, Snowboard und Rodelschlitten an eigene Hotelgäste, sowie gelegentliches Vermieten an Außenstehende
- **Betreuung** minderjähriger Beherbergungsgäste
- **Verwahrungsrisiko** für eingebrachte **Sachen** der **Restaurantsgäste**: bis 5.000 EUR je Gast und Tag
- **Verwahrungsrisiko** für eingebrachte Sachen der Beherbergungsgäste:
 - **Gefährdungshaftung**: im gesetzlichen Umfang mitversichert (§§ 701, 702 BGB)
 - **Verschuldenshaftung**: je Tag und Zimmer/Apartment bis 15.000 EUR

- **Beschädigungsrisiko** für eingebrachte **Kfz** und deren **Zubehör** bis 100.000 EUR je Kfz
- **Beschädigungsrisiko** für **Reisegepäckschäden** in eingestellten Kfz bis 3.000 EUR je Kfz
- **Beschädigungsrisiko** beim **Zubringen und Abholen** von Kfz außerhalb des Betriebsgrundstückes je Kfz bis 100.000 EUR
- Unterhaltung eines **Streichelzoos** einschließlich des Tierhalterrisikos
- Unterhaltung einer **Wäscherei** als Nebenbetrieb
- Besitz und Unterhaltung von **Weihern** und **Fischteichen**
- **Wertsachenfächer** in Hotelzimmern und Hotelgemeinschaftssafes 10.000 EUR je Wertsachenfach
- Nichteinhaltung von **Weckterminen** sowie Unterlassung der Weitergabe von Benachrichtigungen an Gäste bis 5.000 EUR je Gast und Tag

Besonders zu versichern – gegen Prämie – sind (Auszug):

- Private Risiken (siehe Tarif 9)
- Lagerung **umweltgefährdender Stoffe**, sofern die genannten Mengenschwellen überschritten werden sowie sonstige umweltgefährdende Anlagen (siehe Tarif 12)
- **Zweig-, Hilfs- und Nebenbetriebe** (siehe Leitfaden Ziffer 2.2.1) oder zusätzliche Betriebe mit anderem Betriebscharakter (siehe Tarif 1)

ALTE LEIPZIGER Versicherung Aktiengesellschaft
 Alte Leipziger-Platz 1 · 61440 Oberursel
 sach@alte-leipziger.de · www.alte-leipziger.de

